

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Oktober 2019

NEUES VOM EUGH

Umsatzsteuerpflicht von Leistungen beim Betrieb von Geldausgabeautomaten

EuGH, Urt. v. 3.10.2019 – Rs. C-42/18 – Cardpoint GmbH

Der EuGH hat auf Vorlage des BFH entschieden, dass Unterstützungsleistungen eines Dienstleisters für eine Bank beim Betrieb von Geldautomaten umsatzsteuerpflichtig sind.

Sachverhalt

Ein Unternehmen erbrachte für eine Bank Leistungen beim Betrieb von Geldausgabeautomaten. Das Unternehmen war damit beauftragt, Geldausgabeautomaten aufzustellen und zu warten. Dazu installierte es die Hardware der betreffenden Automaten sowie die für ihren ordnungsgemäßen Betrieb notwendige Software. Zudem übernahm es den Transport des von der Bank zur Verfügung gestellten Bargelds und die Befüllung der Geldausgabeautomaten. Weiterhin beriet das Unternehmen zum laufenden Betrieb der Automaten. Schließlich veranlasste es den erforderlichen Datenaustausch zwischen dem Inhaber der Geldkarte und der die Karte ausgebenden Bank, führte im

Genehmigungsfall die Geldausgabe am Geldautomaten durch und generierte einen Datensatz über die Auszahlungen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Unternehmens sah das Finanzamt die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig an. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urt. v. 23.10.2014, 6 K 1465/12) bejahte die Umsatzsteuerfreiheit. Der BFH zweifelte an der Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen und hielt eine Klärung durch den EuGH für erforderlich.

Urteil

Nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 der 6. EG-Richtlinie (bzw. seit 1.1.2007: Art. 135 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL) sind Umsätze im Zahlungsverkehr steuerfrei. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass die in Rede stehenden Dienstleistungen ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes sein müssen, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Zahlung erfüllt und damit bewirkt, dass Gelder übertragen sowie rechtliche und finanzielle Änderungen herbeigeführt werden. Insofern ist die steuerbefreite Dienstleistung von der Erbringung einer rein materiellen oder technischen Leistung zu unterscheiden.

Inhalt

Neues vom EUGH

[Umsatzsteuerpflicht von Leistungen beim Betrieb von Geldausgabeautomaten](#)

[Zuordnung der Warenbewegung bei einem Reihengeschäft](#)

Neues vom BFH

[Anzahlung auf ein Blockheizkraftwerk](#)

In Kürze

[Vorsteuervergütungsverfahren in den Vereinigten Arabischen Emiraten jetzt auch für deutsche Unternehmen zulässig](#)

[Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Haftung digitaler Marktplätze seit 1.10.2019](#)

[Regierungsentwurf zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen](#)

Sonstiges

[Mobile KPMG App "Digital Economy Tax Tracker"](#)

[2019 Asia Pacific Indirect Tax Guide von KPMG](#)

Veranstaltungshinweis

[Web-Kurs: Energie- und Stromsteuerrecht](#)

[Web-Kurs: QuickFixes](#)

[Web-Kurs: Komplexe Leistungen in der Umsatzsteuer](#)

[Kölner Tage Umsatzsteuer 2019](#)

Der EuGH verneint vorliegend eine Steuerbefreiung der Dienstleistungen an die Bank. Tragende Entscheidungsgründe waren nach Ansicht des EuGH, dass das Unternehmen die betreffenden Bankkonten nicht selbst belastete, sondern die physische Auszahlung der Geldbeträge vornahm, die an den von ihr gewarteten Geldausgabautomaten abgehoben wurden. Des Weiteren genehmigte sie die Transaktionen nicht selbst, mangels Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der betreffenden Transaktionen.

Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung des EuGH bestätigt die bislang aufgestellten generellen Grundsätze in Outsourcing-Situationen, liefert jedoch keine zu verallgemeinern den Hinweise. Auch künftig wird es für die Frage der Steuerbefreiung auf den Einzelfall ankommen. Wie bisher sind die steuerbefreiten Dienstleistungen von der Erbringung rein materieller, technischer oder administrativer Leistungen zu unterscheiden, was insbesondere anhand des Umfangs der Übernahme der Verantwortung des jeweiligen Dienstleistungserbringers zu erfolgen hat.

Zuordnung der Warenbewegung bei einem Reihengeschäft

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin v. 3.10.2019 – Rs. C-401/18 – Herst

Das vorliegende EuGH-Verfahren betrifft die für die Praxis wichtige Frage, welcher Umsatz in einer grenzüberschreitenden Lieferkette mit mehreren Umsätzen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung anzusehen ist, wenn es nur eine physische Warenbewegung gibt. Weil das Unternehmen vorliegend den Vorsteuerabzug geltend macht,

will es keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung empfangen haben.

Sachverhalt

Das tschechische Unternehmen Herst ist unter anderem im Bereich des Kraftverkehrs tätig und Inhaberin mehrerer Tankstellen. Mithilfe eigener Fahrzeuge befördert sie Kraftstoff aus anderen Mitgliedstaaten (Österreich, Deutschland, Slowakei, Slowenien) vom dortigen Lieferanten A zum Bestimmungsort, der Tschechischen Republik. Die Waren wurden dabei mehrfach weiterverkauft, allerdings nur einmal (von Herst) zu dem Endabnehmer in der Tschechischen Republik transportiert.

Herst war in vielen Fällen der Endabnehmer des Kraftstoffs (Lieferkette A – B – Herst). Dieser kaufte es von Lieferanten, die in der Tschechischen Republik für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert waren. Insofern befand sich Herst am Ende der Lieferkette. In anderen Fällen verkaufte es den Kraftstoff an eigene Abnehmer weiter (Lieferkette A – B -Herst – D). In diesen Fällen befand es sich in der Mitte einer Lieferkette.

Herst übernahm den Kraftstoff direkt an den Raffinerieterminals in den anderen Mitgliedstaaten. Danach beförderte es den Kraftstoff in die Tschechische Republik. Dort erfolgte nach Überschreitung der Grenze die Zollabfertigung. Der Kraftstoff wurde verbrauchsteuerrechtlich in den freien Verkehr überführt und Herst setzte die Beförderung – unter zollamtlicher Überwachung – bis zum Entladeort fort, das heißt bis zu ihren Tankstellen oder denen ihrer Abnehmer. Danach wurde der Kraftstoff auch zollrechtlich in den freien Verkehr überführt.

Das Finanzamt ist der Auffassung, dass die Lieferungen an

Herst in den anderen Mitgliedstaaten ausgeführt worden sind, die als innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei seien. Die an sie ausgestellten Rechnungen mit Ausweis von tschechischer Umsatzsteuer würden Herst deshalb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Auch wenn der EuGH schon mehrfach mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften befasst war, können nach Ansicht des vorlegenden Gerichts der bisherigen EuGH-Rechtsprechung noch immer keine eindeutigen Kriterien zur Ortsbestimmung und zur Zuordnung der Steuerbefreiung zu einer der Lieferungen in einer Lieferkette entnommen werden. Ein maßgebliches Kriterium ist hierbei der Übergang der Verfügungsmacht. Insofern weist das vorliegende Verfahren die Besonderheit auf, dass der gelieferte Kraftstoff im Verfahren der Steueraussetzung befördert wurde. Der Gerichtshof hat aber schon in seinem Urteil vom 19.12.2018 – Rs. C-414/17 - Arex entschieden, dass dies umsatzsteuerrechtlich unerheblich ist.

Schlussanträge

Die Generalanwältin ist der Auffassung, dass es bei der Zuordnung der einzigen grenzüberschreitenden Warenbewegung zu einer bestimmten Lieferung in einem Reihengeschäft entscheidend darauf ankommt, wer bei dem grenzüberschreitenden Transport des Gegenstandes die Gefahr für den zufälligen Untergang der Ware trägt. Wer während des Transports der zivilrechtliche Eigentümer ist, sei nicht ausschlaggebend. Diese Lieferung soll die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sein, deren Ort am Beginn der Beförderung liegt. Vorausgehende Lieferungen in der Lieferkette seien nach den bisherigen

Grundsätzen der EuGH-Rechtsprechung im Abgangsmittgliedstaat steuerpflichtig, nachfolgende Lieferungen in der Lieferkette steuerpflichtig im Bestimmungsmitgliedstaat. Diese Grundsätze seien allgemein anwendbar, egal von welchem Beteiligten in der Lieferkette die Ware befördert oder versendet wird.

Bitte beachten Sie:

Der Ausgang des EuGH-Verfahrens bleibt abzuwarten, insbesondere, ob es dem EuGH gelingt, für die Praxis eindeutige und leicht bestimmbare Kriterien der Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft festzulegen. Die Festlegung von Kriterien ist bedeutsam, auch für Lieferungen ab 1.1.2020, da es ab diesem Zeitpunkt durch die sogenannten Quick Fixes lediglich eindeutige unionsrechtliche Regelungen für grenzüberschreitende Reihengeschäfte in der EU gibt. Für grenzüberschreitende Regelungen mit Drittlandsbezug fehlen solche EU-einheitlichen Regelungen. Für Deutschland sieht der Regierungsentwurf vom 31.7.2019 für ein „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ deshalb auch in diesen Fällen spezielle Zuordnungsregelungen ab 1.1.2020 vor (siehe [VAT Newsletter August/September 2019](#)).

NEUES VOM BFH

Anzahlung auf ein Blockheizkraftwerk
BFH, Urt. v. 17.7.2019, V R 9/19 (V R 29/15)

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass es für den Vorsteuerabzug aus einer Anzahlung darauf ankommt, dass der Gegenstand der späteren Lieferung aus Sicht

des Anzahlenden genau bestimmt ist und die Lieferung daher aus seiner Sicht sicher erscheint. Ferner ist es unionsrechtskonform, dass die Berichtigung des Vorsteuerabzugs aufgrund Nichtausführung der Leistung eine Rückzahlung voraussetzt. Der BFH bestätigt damit das Urteil des XI. Senats des BFH vom 5.12.2018, XI R 44/14 (siehe [VAT Newsletter März 2019](#)).

Sachverhalt

Ein Kunde bestellte bei einer GmbH die Lieferung eines Blockheizkraftwerks. Die GmbH bestätigte den Auftrag und erteilte eine Vorausrechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis. Der Kunde meldete zeitgleich ein Gewerbe zur Erzeugung erneuerbarer Energien an und entrichtete die geforderte Anzahlung. Die GmbH erteilte danach noch eine zweite Anzahlungsrechnung, wobei der Lieferzeitpunkt noch nicht feststand.

Der Kunde beabsichtigte zunächst einen Eigenbetrieb der Anlage durch entgeltliche Stromlieferungen. Er verpachtete stattdessen die Anlage für monatliche Pachtzahlungen zuzüglich Umsatzsteuer. Die Lieferung der Anlage unterblieb. Über das Vermögen der GmbH wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und mangels Masse eingestellt. Die für die GmbH handelnden Personen wurden wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs in 88 Fällen und wegen vorsätzlichen Bankrotts zu Lasten der Käufer der Blockheizkraftwerke, nicht aber wegen Steuerhinterziehung strafrechtlich verurteilt. Streitig ist, ob der Kunde zum Vorsteuerabzug aus seiner Anzahlung berechtigt ist.

Urteil

Der BFH bejaht einen Vorsteuerabzug nach Vorabentscheidung durch den EuGH (Urt. v. 31.5.2018 – Rs. C-660/16 und

C-661/16 – Kollroß und Wirtl, siehe [VAT Newsletter Juni 2018](#)).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug auf eine Zahlung vor Ausführung der Umsätze sind erfüllt. Der Kunde hat die geforderte Anzahlung für das bestellte Blockheizkraftwerk geleistet. Darüber hinaus lag dem Kunden eine ordnungsgemäße Rechnung über die (künftige) Lieferung eines Blockheizkraftwerks vor.

Auch die sich aus der Rechtsprechung des EuGH ergebende Bedingung, dass der Eintritt des Steuertatbestands zum Zeitpunkt der Anzahlung "sicher" sein muss, liegt vor. Im Streitfall waren maßgebliche Elemente der künftigen Lieferung des Blockheizkraftwerks, wie etwa Kaufgegenstand und Kaufpreis, festgelegt. Unerheblich ist, dass von Anfang an feststand, dass es nicht zur Lieferung des Blockheizkraftwerks kommen würde. Maßgeblich ist vielmehr ob anhand objektiver Umstände erwiesen ist, dass der Anzahlende zum Zeitpunkt der Zahlung wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Bewirkung der Lieferung ungewiss ist. Das ist für den Streitfall zu verneinen, was der BFH näher ausführt.

Der Kläger hat den Vorsteuerabzug auch nicht nach § 17 UStG zu berichtigen. Der BFH hält an seiner Rechtsprechung fest, nach der die Berichtigung des Vorsteuerabzugs eine Rückzahlung voraussetzt. Dies ist auch mit dem Unionsrecht vereinbar, da dafür nationale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten bestehen.

Bitte beachten Sie:

Der BFH verweist darauf, dass es sich bei § 17 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 7 UStG um nationale Rechtsvorschriften handelt, die

anordnen, dass Steuer- und Vorsteuerberichtigung bedingungs- und zeitgleich vorzunehmen sind. Ergibt sich daher aus der EuGH-Rechtsprechung (Urt. v. 29.5.2001 – Rs. C-86/99 – Freemans), dass die Steuerberichtigung erst mit der Rückzahlung vorzunehmen ist, folgt aus diesen nationalen Rechtsvorschriften, dass dies ebenso für die Vorsteuerberichtigung gilt. Aufgrund der ständigen BFH-Rechtsprechung, der sich die Finanzverwaltung angeschlossen hatte, ist eine unionsrechtliche Rechtfertigung dieser Kongruenz zwischen Steuer- und Vorsteuerberichtigung zu bejahen.

IN KÜRZE

Vorsteuervergütungsverfahren in den Vereinigten Arabischen Emiraten jetzt auch für deutsche Unternehmen zulässig

Seit September 2019 gewähren die Vereinigten Arabischen Emirate in Deutschland ansässigen Unternehmen die Erstattung von Vorsteuern im Vorsteuervergütungsverfahren aufgrund Gegenseitigkeit. Gleichzeitig haben die Vereinigten Arabischen Emirate ihre Anleitung zur Erstattung im Vorsteuervergütungsverfahren aktualisiert. Dieser „Refund for Business Visitors Guide“ steht auf der Website der Deutsch-Emiratischen Industrie- und Handelskammer zum Download bereit: vae.ahk.de/en/information-centre/news/news-details/refund-for-business-visitors-guide/

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Haftung digitaler Marktplätze seit 1.10.2019

Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 10.10.2019, INF/19/5950

Die Europäische Kommission hat am 10.10.2019 beschlossen, im Zusammenhang mit dem Fernverkauf von Waren über digitale Marktplätze ein Aufforderungsschreiben an Deutschland zu richten, das diesbezüglich jüngst Gesetzesänderungen erlassen hat.

Seit dem 1.10.2019 haftet gemäß dem deutschen Recht ein Marktplatz gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuer auf Waren, die von europäischen Unternehmen über die Plattform verkauft werden, wenn sie von Deutschland aus verbracht oder dorthin geliefert werden. Der Marktplatz kann die Haftung nur dann vermeiden, wenn er eine Bescheinigung auf Papier vorlegen kann, die dem auf seiner Plattform tätigen Verkäufer von der deutschen Steuerbehörde ausgestellt wurde.

Diese Verpflichtung ist nach Auffassung der Kommission ineffizient und unverhältnismäßig und behindert außerdem den Zugang europäischer Unternehmen zum deutschen Markt, was einen Verstoß gegen das EU-Recht darstellt. Darüber hinaus haben sich die EU-Mitgliedstaaten bereits auf gemeinsame und effizientere Maßnahmen zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug geeinigt, die am 1.1.2021 in Kraft treten. Die den Betreibern digitaler Marktplätze zur Vermeidung der gesamtschuldnerischen Haftung auferlegte Verpflichtung geht über das in den EU-Vorschriften vorgesehene Maß hinaus und steht im Widerspruch zu den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt.

Schafft Deutschland nicht binnen zwei Monaten Abhilfe, kann die Kommission den deutschen Behörden in dieser Sache eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

Bitte beachten Sie:

Die von der Europäischen Kommission angesprochenen gesetzlichen Änderungen betreffen das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 ([siehe VAT Newsletter Dezember 2018](#)). Über die dazu veröffentlichten BMF-Schreiben hatten wir im [VAT Newsletter Januar/Februar 2019](#) und im [VAT Newsletter März 2019](#) informiert.

Regierungsentwurf zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen

Bundeskabinett, Pressemitteilung v. 9.10.2019

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf zur Einführung einer Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen beschlossen. Mit dem neuen Gesetz sollen Finanzverwaltung und Gesetzgeber in die Lage versetzt werden, Steuervermeidungspraktiken und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und ungewollte Gestaltungsspielräume zügig zu schließen. Darüber informiert das BMF.

§ 138d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AO-E bestimmt diejenigen Steuerarten, die Grundlage für eine mitteilungspflichtige Gestaltung sind. Die Beschränkung auf ausgewählte Steuerarten ergibt sich aus dem Anwendungsbereich der Amtshilferichtlinie (siehe Artikel 2 der Richtlinie 2011/16/EU). Im Ergebnis kommen nach der Entwurfsbegründung beispielsweise die Einkommensteuer, die

Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Betracht, aber auch die Luftverkehrsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern, wie beispielsweise die Kaffeesteuer. Die (Einfuhr-)Umsatzsteuer soll hingegen ausgenommen sein; ebenso harmonisierte Verbrauchsteuern und Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach dem Zollkodex der Union.

SONSTIGES

Mobile KPMG App "Digital Economy Tax Tracker"

Die Digitalisierung hat Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und verändert die Steuerlandschaft rasant. Neue Steuervorschriften (sowohl indirekte als auch direkte) sollen sicherstellen, dass die Steuern am Ort des Verbrauchs erhoben werden. Betroffene Unternehmen haben Schwierigkeiten, die gesetzlichen Änderungen in so vielen Ländern auf der ganzen Welt zu verfolgen, in denen ihre Kunden möglicherweise ansässig sind. Aufgrund des schnellen Tempos und des Umfangs solcher Änderungen ist es äußerst schwierig, diese rechtzeitig umzusetzen.

Auch die Steuerbehörden ergreifen zunehmend Maßnahmen, um Daten von Steuerzahlern zu erheben, insbesondere im Zusammenhang mit digitalisierten Geschäftsmodellen und Plattformen, die solche Transaktionen ermöglichen. Dies kann entweder in Form von Datenaufzeichnungs- und Berichtspflichten geschehen oder über staatlich regulierte Rechnungsstellungssysteme erfolgen. Beides stellt sicher, dass die Steuerbehörden Zugriff auf die Transaktionsdaten der Steuerzahler erhalten, um

weitere Einblicke in die Einnahmen und Steuern zu erhalten, die am Ort des Verbrauchs erhoben werden.

KPMG Global Services Hungary* hat die mobile App „Digital Economy Tax Tracker“ entwickelt, die aktuelle Nachrichten, länderspezifische Informationen zu indirekten Steuern und Veröffentlichungen zu Steuerfragen in der digitalisierten Wirtschaft und zur Digitalisierung der Steuern enthält. Die mobile App ist kostenlos und kann hier heruntergeladen werden: Apple App Store / Google Play Store (oder suchen Sie nach: „Digital Economy Tax Tracker“).

* KPMG Global Services Hungary, eine ungarische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

2019 Asia Pacific Indirect Tax Guide von KPMG

Auf der Website von [KPMG International](#)* steht Ihnen der 2019 Asia Pacific Indirect Tax Guide zum Download zur Verfügung. Der Guide enthält Zusammenfassungen der indirekten Steuerregelungen in 20 Ländern im asiatisch-pazifischen Raum, Kontaktinformationen der KPMG-Mitgliedsfirmen aller Länder, die im Leitfaden aufgeführt sind sowie eine Übersichtstabelle im PDF-Format. Er enthält auch eine Veröffentlichung mit dem Titel "Indirekte Steuern – Rückblick und Ausblick", in der zehn Vorhersagen über die künftigen indirekten Steuern für die nächsten fünf Jahre aufgeführt sind.

* KPMG International Cooperative ("KPMG International") ist eine juristische Person schweizerischen Rechts. Die Mitglieder des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen sind KPMG International angeschlossen. Alle Rechte vorbehalten. Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Web-Kurs: Energie- und Stromsteuerrecht

Web-Kurs am 29. 10. 2019

Das Energie- und Stromsteuerrecht unterliegt stetigen Änderungen und Anpassungen. Mitte des Jahres traten umfangreiche Gesetzesänderungen in Kraft. Auch die Generalzolldirektion informiert verstärkt in umfangreichen Informationsschreiben zu komplexen Themenbereichen in diesen Rechtsgebieten. Wir informieren Sie über die wesentlichen Anpassungen und den sich unter Umständen ergebenden Handlungsbedarf anhand ausgewählter Praxisbeispiele und ihrer Fragestellungen.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Web-Kurs: Quick Fixes

Web-Kurs am 7. 11. 2019

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie in Kürze [hier](#).

Web-Kurs: Komplexe Leistungen in der Umsatzsteuer

Web-Kurs am 27. 11. 2019

In fast allen Wirtschaftssektoren werden den Kunden häufig mehrere Leistungskomponenten angeboten. Die Lieferung von Gütern wird zum Beispiel mit einem Wartungspaket und Versicherungsleistungen verknüpft. Dies ist nur eine von vielen denkbaren Varianten. Immer dann, wenn eine Einzelbetrachtung der Komponenten zu einer unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung führt, also zum Beispiel steuerpflichtige Lieferungen mit potenziell steuerbefreiten

Versicherungsleistungen verknüpft werden, stellt sich die Frage, wie die Gesamtleistung zu besteuern ist. Eine unzutreffende Bewertung, die der Preisfindung zugrunde gelegt wird, kann sich für den Anbieter negativ auswirken. Der Web-Kurs vermittelt anhand konkreter Beispiele, welche Grundsätze zu beachten sind und wie diese in der Praxis umgesetzt werden können.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Ferner möchten wir Sie gerne auf folgende themenbezogene Veranstaltung des Verlags Dr. Otto Schmidt KG in Kooperation mit KPMG hinweisen.

Kölner Tage Umsatzsteuer 2019

am 5. und 6.12.2019 in Köln

Themen

- Das Jahressteuergesetz 2019
- Umsetzung der Quick Fixes
- Update Vorsteuerabzug
- Vorsteuerabzug in der Schweiz
- Neuregelungen zu Gutscheinen
- Risikominimierung durch Digitalisierung
- Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Ursula Slapio
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere LinkedIn-Seite Indirect Tax Services.

* Customs & Trade

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion
Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Customs & Trade News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Customs & Trade News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.